

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Wirt's Bioenergie GmbH; Biogasanlage in Deindorf**

Die Wirt's Bioenergie GmbH, Deindorf 4, 92533 Wernberg-Köblitz (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf den Fl.Nrn. 3, 3/2, 7, 261/1, 261/6 und 261/7 der Gemarkung Deindorf in 92533 Wernberg-Köblitz vorgelegt:

Wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage, insbesondere durch:

- Errichtung und Betrieb einer Düngemittelproduktionsanlage,
- Errichtung und Betrieb eines Schwefelsäurewäschers,
- Errichtung eines Tanklagers, sowie eines Befüll- und Abtankplatzes für Schwefelsäure und Ammoniumsulfat,
- Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers,
- Errichtung eines Trockengutsilos,
- Errichtung einer Halle zur Trocknung und Lagerung,
- Flexibilisierung der Einsatzstoffe der Biogasanlage,
- Verlängerung der bestehenden Wärmeleitung vom Flurstück Nr. 261/7 zur Düngemittelproduktionsanlage auf Fl.Nr. 261/6 Gmkg. Deindorf und
- Errichtung einer Einfriedung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der aufgeführten Änderungsmaßnahmen überschreitet die Biogasanlage erneut den Prüfwert in Höhe von 1.000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie den Prüfwert in Höhe von 1,2 Mio. Normkubikmeter Produktionskapazität

an Rohgas je Jahr nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem ist das Vorhaben zusätzlich der Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Die Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 jeweils den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungs- und Risikogebiete (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) befinden sich nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens.

Ebenso sind im Einwirkungsbereich der Anlage auch sonstige Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht erheblich nachteilig betroffen. Insbesondere sind durch das Vorhaben auch keine Gebiete nach Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, tangiert. Für den Anlagenstandort und dessen Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft, das einen Umkreis von 1,14 km um den Anlagenstandort umfasst, sind weder Überschreitungen der europäischen Luftqualitätsstandards nach dem 5. Teil des BImSchG i.V.m. mit den Regelungen der 39. BImSchV bekannt, noch besteht nach dem 6. Teil des BImSchG i.V.m. der 34. BImSchV ein Erfordernis zur Erstellung einer Lärmkartierung oder einer Lärmaktionsplanung.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 13.01.2023

Landratsamt Schwandorf